

CANDRIAM Luxembourg

Kommanditgesellschaft auf Aktien
 Handelnd für Rechnung des Fonds Commun
 de Placement luxemburgischen Rechts
Candriam Total Return II* (« FCP »)
 Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg K1408
 SERENITY-Bloc B, 19-21 route d'Arlon
 L – 8009 Strassen
 HR Luxemburg Nr. B-37 647

CANDRIAM BONDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
 luxemburgischen Rechts
 14, Porte de France
 L-4360 Esch an der Alzette
 HR Luxemburg Nr. B-30659

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER**1 Verschmelzung von Teilfonds zwischen Candriam Total Return II* und Candriam Bonds**

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft CANDRIAM Luxembourg auf Rechnung des FCP Candriam Total Return II* – dem Teil I des Gesetzes vom 17.12.2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „das Gesetz von 2010“) unterliegender FCP – und der Verwaltungsrat des SICAV Candriam Bonds – dem Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegender SICAV – (nachfolgend „die Verwaltungsräte“) haben den Beschluss gefasst, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen gemäß Kapitel 18 des Verwaltungsreglements des FCP (nachfolgend „das Verwaltungsreglement“), mit den Bestimmungen gemäß Artikel 27 der Satzung der SICAV (nachfolgend „die Satzung“) und den Bestimmungen gemäß Kapitel 8 des Gesetzes von 2010, den einzigen Teilfonds von Candriam Total Return II*, nämlich Candriam Total Return II Bond* (nachfolgend „der übertragende Teilfonds“) mit einem der Teilfonds der SICAV Candriam Bonds, nämlich Candriam Bonds Total Return (nachfolgend „der übernehmende Teilfonds“) im Sinne von Artikel 1 (20) a) des Gesetzes von 2010 und unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen und Verfahren zu verschmelzen.

ÜBERTRAGENDER TEILFONDS						ÜBERNEHMENDER TEILFONDS				
Bezeichnung	Anteilsklasse	Anteilsart	Währung	ISIN		Bezeichnung	Anteils- klasse	Anteilsart	Währung	ISIN
Candriam Total Return II Bond*	Classique	Thes.	EUR	LU0223305789	=>	Candriam Bonds Total Return	Classique	Thes.	EUR	LU0252128276
Candriam Total Return II Bond*	Classique	Aussch.	EUR	LU0223305862	=>	Candriam Bonds Total Return	Classique	Aussch.	EUR	LU0252129167
Candriam Total Return II Bond*	Institutionnelle	Thes.	EUR	LU0223306167	=>	Candriam Bonds Total Return	I	Thes.	EUR	LU0252132039
Candriam Total Return II Bond*	LOCK	Thes.	EUR	LU0574802624	=>	Candriam Bonds Total Return	Classique	Thes.	EUR	LU0252128276

2 Kontext und Gründe für die Verschmelzung

Die geplante Verschmelzung erfolgt im Rahmen einer Strategieüberarbeitung und Rationalisierung der Fondspalette, die die Candriam Investors Group den Anlegern anbietet. Das Ziel lautet dabei, den Kunden eine Reihe diversifizierter und neuer Produkte zu bieten. Die Verschmelzung der Fonds „Bonds Total Return“ dürfte aufgrund der zu erwartenden potenziellen Erhöhung des verwalteten Vermögens eine rationellere und effizientere Anlageverwaltung für den übernehmenden Teilfonds ermöglichen. Durch den Wechseln von einer Struktur mit nur einem Teilfonds zu einer Struktur mit mehreren Teilfonds bietet diese Fusion den Inhabern von Anteilen aus dem übertragenden Teilfonds auch neue Anlagemöglichkeiten.

3 Auswirkungen der Verschmelzung für die Anteilinhaber/Aktionäre des übertragenden und des übernehmenden Teilfonds

Zum nachfolgend definierten Verschmelzungstermin wird der übertragende Teilfonds infolge und zum Zeitpunkt seiner Auflösung ohne Abwicklung sein gesamtes Vermögen (d. h. Aktiva und Passiva) auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, indem den Anteilinhabern des übertragenden Teilfonds Anteile des übernehmenden Teilfonds zugewiesen werden.

Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds genießen, indem sie Aktionäre des übernehmenden Teilfonds werden, weiterhin die gleichen mit den Anteilen der SICAV verbundenen Rechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre und das Recht auf Ausübung des mit den Anteilen verbundenen Stimmrechts sowie das Recht auf Gewinnbeteiligung.

Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds, die ihr Recht auf Rücknahme ihrer Anteile wie nachstehend erläutert nicht ausüben, werden Anteilinhaber des übernehmenden Teilfonds und erhalten im Gegenzug zu ihren bisherigen Anteilen eine Anzahl an Aktien der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, die nach den unter Punkt 1. dieser Mitteilung auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses wie nachstehend definiert berechnet wird.

Anteilinhaber, die im Verzeichnis der Namensanteile eines der übertragenden Teilfonds eingetragen sind, werden automatisch in das Verzeichnis der Namensanteile des übernehmenden Teilfonds eingetragen.

Der übernehmende Teilfonds erhebt im Rahmen dieser Verschmelzung von den Anteilinhabern des übertragenden Teilfonds keinerlei Zeichnungsgebühr.

Um eine reibungslose Verschmelzung zu gewährleisten, kann der Anlageverwalter des übertragenden Teilfonds ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Mitteilung, dass es in Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds steht.

CANDRIAM Luxembourg

Kommanditgesellschaft auf Aktien
Handelnd für Rechnung des Fonds Commun
de Placement luxemburgischen Rechts
Candriam Total Return II* (« FCP »)
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg K1408
SERENITY-Bloc B, 19-21 route d'Arlon
L – 8009 Strassen
HR Luxemburg Nr. B-37 647

CANDRIAM BONDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
HR Luxemburg Nr. B-30659

Die Inhaber von Anteilen des übertragenden Teilfonds werden Aktionäre des übernehmenden Teilfonds, der eine dem übertragenden Teilfonds sehr ähnliche Anlagepolitik verfolgt (die Anlagepolitik ist praktisch dieselbe; der einzige Unterschied ist der Übergang von einer Dachfondsverwaltung zu einer Verwaltung mit direkten Investitionen).

Die Verschmelzung führt zu keiner Änderung der Merkmale (wie etwa Risikoprofil, Anlageziele und Anlagepolitik) des übernehmenden Teilfonds.

Ebenfalls zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung der Verschmelzung werden Anträge auf Zeichnung und Rücknahme für den übertragenden Teilfonds ab dem **28. März 2017 ab 17.00 Uhr** ausgesetzt.

Die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds können bis zum **28. März 2017, 17.00 Uhr** die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, welche kostenfrei ist (mit Ausnahme der Steuern und Abgaben, die von den Behörden des Landes erhoben werden, in dem die Anteile verkauft werden).

Anteilinhaber, die dieses Recht innerhalb der geltenden Fristen nicht ausgeübt haben, können ab dem **31. März 2017, 12.00 Uhr** ihre Rechte als Aktionäre des übernehmenden Teilfonds ausüben. Eine vergleichende Übersicht der wichtigsten Unterschiede zwischen dem übertragenden Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds findet sich in Anhang 1 dieser Mitteilung.

Diese Mitteilung erhalten die Anteilinhaber/Aktionäre der von der Verschmelzung betroffenen Teilfonds, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen diese Verschmelzung auf ihre Anlage hat.

Wir empfehlen den Anteilinhabern/Aktionären dringend, einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen, um sich darüber zu informieren, welche Auswirkungen diese Verschmelzung möglicherweise auf ihre steuerliche Behandlung hat.

4 Wirksamwerden der Verschmelzung und Verfahren zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Zum Verschmelzungstermin (wie nachstehend definiert) wird der übertragende Teilfonds sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und aufgelöst werden. Der FCP Candriam Total Return II* existiert dann nicht mehr. Die Anteile des übertragenden Teilfonds werden entwertet.

Das Umtauschverhältnis wird festgelegt, indem der Nettoinventarwert der Anteile des übertragenden Teilfonds durch den Nettoinventarwert der Anteile des übernehmenden Teilfonds geteilt wird (das „Umtauschverhältnis“).

Die Berechnung des Umtauschverhältnisses erfolgt am **31. März 2017** („Tag der Berechnung“) auf der Grundlage der Nettoinventarwerte vom **29. März 2017** für den übertragenden Teilfonds und am **30. März 2017** für den übernehmenden Teilfonds.

Die Verschmelzung tritt zum **31. März 2017** („Verschmelzungstermin“) in Kraft. Dieser Tag ist auch der Tag des ersten Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds, welcher am **3. April 2017** berechnet wird und das verschmolzene Vermögen berücksichtigt.

Die jeweils Umtauschverhältnisse werden den Anteilinhabern der übertragenden Teilfonds so schnell wie möglich nach dem Verschmelzungstermin mitgeteilt.

Die Verwaltungsräte von Candriam Total Return II* und Candriam Bonds haben PricewaterhouseCoopers Luxembourg, 2 rue Gerhard Mercator, BP 1443, L-1014 Luxemburg als zugelassener Wirtschaftsprüfer (nachstehend der „Wirtschaftsprüfer“) mit der Bestätigung der in Artikel 71 des Gesetzes von 2010 genannten Aspekte der Verschmelzung beauftragt.

5 Kosten der Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft Candriam Luxembourg, trägt alle Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung entstehen. Die Kosten für die Wirtschaftsprüfung hinsichtlich der Verschmelzung sowie die Kosten, die mit der Neuausrichtung und dem Transfer des Portfolios einhergehen, trägt der übertragende Teilfonds.

6 Rechte der Anteilinhaber

Es gibt im übertragenden Teilfonds keine Anteilinhaber, die mit Sonderrechten ausgestattet sind, und keine Inhaber anderer Wertpapiere als Anteile.

Alle Aktien, die der übernehmende Teilfonds aufgrund dieser Verschmelzung begeben wird, sind vor dem Hintergrund der vorstehend unter Punkt 1. dieser Mitteilung beschriebenen Bedingungen identisch und verleihen den Inhabern dieser Aktien die gleichen Rechte und Vorteile.

Die folgenden Dokumente sowie alle anderen zusätzlichen Informationen stehen auf Anfrage am Sitz der Candriam Bonds und bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenfrei zur Verfügung:

- der Verschmelzungsplan;
- der Verkaufsprospekt;
- die Wesentlichen Informationen für Anleger des übernehmenden Teilfonds;
- der letzte Jahres- und Halbjahresbericht;
- der vom Wirtschaftsprüfer erstellte Bericht über die Verschmelzung.

CANDRIAM Luxembourg

Kommanditgesellschaft auf Aktien
Handelnd für Rechnung des Fonds Commun
de Placement luxemburgischen Rechts
Candriam Total Return II* (« FCP »)
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg K1408
SERENITY-Bloc B, 19-21 route d'Arlon
L – 8009 Strassen
HR Luxemburg Nr. B-37 647

CANDRIAM BONDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
HR Luxemburg Nr. B-30659

Der Prospekt in der Fassung vom **31. März 2017** sowie die Wesentlichen Informationen für Anleger von Candriam Bonds werden kostenlos am Sitz der SICAV erhältlich und bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle (Wüstenrot Bank AG, Im Tambour 1, D-71630 Ludwigsburg), oder im Internet abrufbar sein unter: www.candriam.com.

Die Verwaltungsräte

CANDRIAM Luxembourg

Kommanditgesellschaft auf Aktien
handelnd für Rechnung des Fonds Commun
de Placement luxemburgischen Rechts
Candriam Total Return II* (»FCP«)
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg
Nr. K1408
SERENITY-Bloc B, 19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg
Nr. B-37647

CANDRIAM BONDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (»SICAV«)
luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg
Nr. B-30659

Anhang 1**Vergleichende Übersicht der wichtigsten Unterschiede zwischen dem übertragenden Teilfonds und dem diesen übernehmenden Teilfonds**

In den nachstehenden Tabellen sind die wichtigsten Unterschiede zwischen dem übertragenden Teilfonds und dem diesen übernehmenden Teilfonds dargestellt.

Wir bitten die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds die wesentlichen Informationen für den Anleger im Prospekt zu lesen, um sich über die besonderen Merkmale des übernehmenden Teilfonds weiter zu informieren.

Die nachstehenden Angaben sind zutreffend und entsprechen dem Stand am Tag der Veröffentlichung dieser Mitteilung.

1. Verschmelzung des Teilfonds Candriam Total Return II Bond* mit dem Teilfonds Candriam Bonds Total Return:

	Candriam Total Return II Bond* (Übertragender Teilfonds)	Candriam Bonds Total Return (Übernehmender Teilfonds)
Anlageziele und Anlagepolitik	Wesentliche Anlagen des Fonds: Anleihen und sonstige verbrieftete Schuldtitel, die auf die Währung eines Industrielandes oder eines Schwellenlandes lauten und – im Rahmen von Anlagefonds – von Privatemittenten begeben oder von Staaten, von internationalen oder supranationalen Organisationen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Anlagestrategie: Das Anlageziel des Fonds besteht darin, innerhalb der empfohlenen Anlagedauer ein Kapitalwachstum zu erzielen. Hierzu investiert er in die angegebenen wesentlichen Anlagekategorien. Im Rahmen der durch das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds vorgegebenen Beschränkungen trifft das Fondsmanagement auf der Grundlage einer Analyse der Merkmale und der Entwicklungspotenziale der Vermögenswerte, auf die der Fonds ausgerichtet ist, in freiem Ermessen die Auswahl der Anlagen im Portfolio. Das Engagement des Fonds in den riskantesten Wertpapieren (Anleihen aus Schwellenländern, hochrentierliche Anleihen (High Yield) mit einem Rating unter BBB-/Baa3, Wandelanleihen) wird zwischen -20 % und 60 % des Nettovermögens betragen. Die Duration, also die Sensitivität des Fonds gegenüber Zinsschwankungen kann zwischen -5 Jahren und +10 Jahren betragen. Der Fonds kann sowohl zu Anlage- als auch zu Sicherungszwecken (d. h. zum Schutz vor künftigen nachteiligen Finanzereignissen) Derivate einsetzen.	Wesentliche Anlagen des Fonds: Anleihen und sonstige verbrieftete Schuldtitel, die auf die Währung eines Industrielandes oder eines Schwellenlandes lauten und – im Rahmen von Anlagefonds – von Privatemittenten begeben oder von Staaten, von internationalen oder supranationalen Organisationen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Anlagestrategie: Das Anlageziel des Fonds besteht darin, innerhalb der empfohlenen Anlagedauer ein Kapitalwachstum zu erzielen. Hierzu investiert er in die angegebenen wesentlichen Anlagekategorien. Im Rahmen der durch das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds vorgegebenen Beschränkungen trifft das Fondsmanagement auf der Grundlage einer Analyse der Merkmale und der Entwicklungspotenziale der Vermögenswerte, auf die der Fonds ausgerichtet ist, in freiem Ermessen die Auswahl der Anlagen im Portfolio. Das Engagement des Fonds in den riskantesten Wertpapieren (Anleihen aus Schwellenländern, hochrentierliche Anleihen (High Yield) mit einem Rating unter BBB-/Baa3, Wandelanleihen) wird zwischen -20 % und 60 % des Nettovermögens betragen. Die Duration, also die Sensitivität des Fonds gegenüber Zinsschwankungen kann zwischen -5 Jahren und +10 Jahren betragen. Der Fonds kann sowohl zu Anlage- als auch zu Sicherungszwecken (d. h. zum Schutz vor künftigen nachteiligen Finanzereignissen) Derivate einsetzen.
Währung	EUR	EUR
Portfolioverwaltungsgesellschaft	Candriam Belgium	Candriam Belgium
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jedes Jahres.	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.
Synthetischer Risiko- und Renditeindikator	3 für alle Anteilklassen	3 für alle Anteilklassen

CANDRIAM Luxembourg

Kommanditgesellschaft auf Aktien
handelnd für Rechnung des Fonds Commun
de Placement luxemburgischen Rechts
Candriam Total Return II* (»FCP«)
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg
Nr. K1408
SERENITY-Bloc B, 19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg
Nr. B-37647

CANDRIAM BONDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (»SICAV«)
luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg
Nr. B-30659

Wesentliche Risiken, die im vorstehenden Indikator nicht berücksichtigt sind	Mit Arbitragestrategien verbundene Risiken, Kreditrisiko, Ausfallrisiko, mit Finanzinstrumenten verbundenes Risiko, Schwellenmarktrisiken		Mit Arbitragestrategien verbundene Risiken, Kreditrisiko, Ausfallrisiko, mit Finanzinstrumenten verbundenes Risiko, Schwellenmarktrisiken, Liquiditätsrisiko	
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Absoluter Value-at-Risk (VaR)		Absoluter Value-at-Risk (VaR)	
Laufende Kosten	Classique Thes. [LU0223305789]: 1,46%		Classique Thes. [LU0252128276]: 0,98%	
	Classique Aussch. [LU0223305862]: 1,46%		Classique Aussch. [LU0252129167]: 0,98%	
	Institutionelle Thes. [LU0223306167]: 0,88%		I Thes. [LU0252132039]: 0,61%	
	LOCK Thes. [LU0574802624]: 1,54%		Classique Thes. [LU0252128276]: 0,98%	
Gebühren	Anteilklassen Classique & LOCK	Anteilklasse Institutionelle	Anteilklasse Classique	Anteilklasse I
Ausgabe	Max. 2,5%	Entfällt.	Max. 2,5%	Entfällt.
Rücknahme/Umwandlung	Entfällt.	Entfällt.	Entfällt.	Entfällt.
Performancegebühr	Entfällt.		Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Anteilklasse I [LU0252132039]. Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist. Bei jeder Bewertung der Anteilklasse I [LU0252132039] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des EONIA (kapitalisiert) +200 Bp angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird. Sollte der Wert des Referenzindex (Geldsatz +200 Bp.) negativ sein, wird für die Berechnung der Gebühr der Wert Null herangezogen. Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu. Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu. Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das	

CANDRIAM Luxembourg

Kommanditgesellschaft auf Aktien
handelnd für Rechnung des Fonds Commun
de Placement luxemburgischen Rechts
Candriam Total Return II* (»FCP«)
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg
Nr. K1408
SERENITY-Bloc B, 19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg
Nr. B-37647

CANDRIAM BONDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (»SICAV«)
luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg
Nr. B-30659

		darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht. Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.
Vertriebsgebühr	Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Anteilklasse LOCK: 0,05 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts, zahlbar jeweils zum Quartalsende.	Entfällt.
Orderannahmeschluss für Umschichtungs- und Rücknahmeanträge	Zwei Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist.	Der einem maßgeblichen Bewertungstag vorangehende Bankgeschäftstag vor 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg).